

Ordnung für das Evangelische Jugendwerk im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Fortschreibung
infolge der Regionalen Jugendarbeit und der Gründung der Nordkirche

Inhaltsübersicht

1. Präambel
2. Rechtsgrundlagen
3. Die vier Ebenen der evangelischen Jugendarbeit innerhalb der Nordkirche
 - 3.1 Evangelische Jugend auf der Ebene der Kirchengemeinden
 - 3.1.1 Kirchengemeinde
 - 3.1.2 Jugendausschuss
 - 3.1.3 Kirchengemeinderat
 - 3.1.4 Verfassung der Nordkirche
 - 3.2 Evangelische Jugend in Regionen
 - 3.3 Evangelische Jugend auf der Ebene des Kirchenkreises
 - 3.3.1 Die Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (EJVLL)
 - 3.3.2 Der Kirchenkreis-Jugendausschuss (KKJA)
 - 3.3.3 Das Jugendpfarramt (JPA)
 - 3.3.4 Konferenz der hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit
 - 3.4 Evangelische Jugendarbeit auf der Ebene der Nordkirche
4. Schlussbestimmungen

1. Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist. Die Evangelische Jugend ist Teil dieser Gemeinde.

Evangelische Jugendarbeit als Dienst der Gemeinde lädt junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass auch andere die gleiche Erfahrung machen. Dabei bedient sie sich der Hilfe sachkundiger Erfahrung. Im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg geschieht diese Arbeit und Begleitung in den Gemeinden und durch das Jugendpfarramt.

Junge Menschen beteiligen sich in der Evangelischen Jugendarbeit persönlich am Leben der Gemeinde und wirken verantwortlich in ihrer Kirche, insbesondere bei der Erfüllung ihres missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrages mit. Die Evangelische Jugend vertritt sich im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben selbst. Dies geschieht in Kirchengemeinden, auf Kirchenkreisebene und in landeskirchlichem Kontext.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gremien und Organe der Jugendarbeit im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg bilden das „Evangelische Jugendwerk im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg“.

Es ist ein Werk im Sinne der Verfassung der Nordkirche.

Das Jugendwerk ist zugleich Jugendverband im Sinne des § 12 KJHG und § 1 der Nordelbischen Jugendordnung (die lt. Beschluss einer Übergangsregelung solange in Kraft ist bis eine (Kinder-) und Jugendordnung bzw. Satzung der Nordkirche beschlossen wird).

In dieser Ordnung für das „Evangelische Jugendwerk im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg“ wird die Zugehörigkeit des Jugendwerkes zu den Diensten und Werken des Kirchenkreises und zugleich seine Eigenständigkeit als Jugendverband sichergestellt und beides miteinander vereinbart (gem. § 1 Abs. 6 NEJO).

Der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist Rechtsträger des Evangelischen Jugendwerkes.

3. Die vier Ebenen der evangelischen Jugendarbeit

Evangelische Jugendarbeit geschieht auf vier Ebenen:

1. in den Kirchengemeinden
2. in Regionen
3. im Kirchenkreis
4. in der Nordkirche

3.1. Evangelische Jugend in den Kirchengemeinden

Jugendliche finden meistens in den Kirchengemeinden einen ersten Zugang zur Evangelischen Jugendarbeit. Dort werden ihnen Angebote gemacht, die z.B. an den Kindergottesdienst oder den Konfirmandenunterricht anknüpfen – etwa Jugendgruppen, Jugendgottesdienst-Teams, Freizeiten. In diesen und anderen Bereichen ergeben sich auch interessante Möglichkeiten zur Mitarbeit (z.B. im Jugendausschuss, als Teamer („teamercard“) oder Gruppenleiter („JuLeiCa“)). Deswegen verdient die Förderung der Jugendarbeit auf Gemeindeebene besondere Beachtung.

3.1.1 Jugendarbeit ist eine Lebensäußerung und eigenständige Aufgabe der Kirchengemeinde.

3.1.2 In jeder Kirchengemeinde mit Jugendarbeit soll der Kirchengemeinderat einen Jugendausschuss bilden. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden haben die Mehrheit im Ausschuss

Der Jugendausschuss

- gibt sich eine Satzung,
- entwickelt und koordiniert die jugendgemäßen Angebote der Gemeinde,
- wählt eine/n Delegierte/n sowie eine/n Stellvertreter/in der Gemeinde in die Vollversammlung der Evangelischen Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (VV-EJVLL).

Solange in einer Gemeinde noch kein Jugendausschuss gebildet wurde, unterstützt der Kirchengemeinderat die in der Gemeinde engagierten Jugendlichen darin, aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n für die Vollversammlung der Evangelischen Jugendvertretung zu wählen.

3.1.3 Der Kirchengemeinderat sorgt im Dialog mit dem Jugendausschuss für die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Jugendarbeit. Kirchengemeinderäten wird empfohlen, die Verwaltung der für die Jugendarbeit der Gemeinde zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem Jugendausschuss zu übertragen. Die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel muss dem Kirchengemeinderat gegenüber nachgewiesen werden.

3.1.4 Im Übrigen gilt Art. 33 der Verfassung der Nordkirche (Darin werden die Ausschüsse der Kirchengemeinderäte geregelt)

3.2. Evangelische Jugend in Regionen

In Zusammenarbeit mit Gemeinden, die eine Jugendregion gebildet haben, beschäftigt der Kirchenkreis Mitarbeitende für die Regionalen Jugendarbeit .

Zu diesem Zweck sind jeweils regionale Kooperationsverträge zwischen Gemeinden und dem Kirchenkreis geschlossen worden, die das Weitere regeln.

Für die Jugendordnung ist von Bedeutung und Bestandteil der Verträge bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen:

1. Die Regionaldiakoninnen und -Diakone entwickeln und gestalten zusammen mit den Akteuren der beteiligten Gemeinden Angebote sowohl in einzelnen Gemeinden als auch in der Region.
2. Die Regionaldiakoninnen und -Diakone arbeiten im Umfang von 10% ihrer Arbeitszeit in kirchenkreisweiten Angeboten des Jugendpfarramtes mit.
3. Die Regionen bilden Jugendausschüsse, die u.a. die beteiligten Gemeinden dabei unterstützen, Delegierte für die Jugendvertretung zu entsenden.
4. Die Regionaldiakoninnen und -Diakone nehmen an den Konferenzen der hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit teil und sind somit an den Wahlen für eine Vertretung im KKJA beteiligt.
5. Die Regionaldiakoninnen und -Diakone nehmen an den Dienstbesprechungen des Jugendpfarramtes teil.

3. 3. Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Die evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis ist durch folgende Organe strukturiert:

- Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (EJVLL)
(Vollversammlung und Geschäftsführender Ausschuss)
- Kirchenkreis-Jugendausschuss (KKJA)
- Jugendpfarramt (JPA)
- Konferenz der hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit

Zusammen nehmen sie als „Jugendwerk im Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg“ alle Aufgaben in der Jugendarbeit wahr, die aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige, übergemeindliche Arbeitsweise erfordern (Art. 116 der Verfassung der Nordkirche) und verantworten dies gegenüber der Synode, dem Kirchenkreisrat und dem Kuratorium.

Die Gremien wirken bei umfassenden strukturellen Maßnahmen und Veränderungen sowie bei der Änderung dieser Ordnung mit.

Das Jugendwerk beteiligt sich am Konvent der Dienste und Werke, arbeitet mit den anderen Diensten und Werken des Kirchenkreises konstruktiv zusammen und ist zu entsprechenden Kooperationen bereit.

3.3.1 Die Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (EJVLL)

Im Kirchenkreis wird eine Jugendvertretung gebildet. Sie besteht aus der Vollversammlung und dem Geschäftsführenden Ausschuss.

Wählbar sind Jugendliche, die einer Gliedkirche der EKD angehören, im religionsmündigen Alter und höchstens 27 Jahre alt sind. Jede Gemeinde und das Jugendpfarramt hat das Recht, eine/n Vertreter/in in die Vollversammlung zu entsenden.

Die Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg hat folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessen der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis
- Sicherung der Mitwirkung der Jugendlichen bei der Planung und Durchführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Wahl eines Geschäftsführenden Ausschusses (GA),
- Erstellung einer Satzung für die Jugendvertretung, Festlegungen zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses, Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses,
- Wahl von 5 delegierten Jugendlichen und 2 Stellvertretungen in den Kirchenkreisjugendausschuss sowie 5 Delegierten in die Nordelbische Jugendvertretung bzw. ggf. in weitere Gremien

3.3.2 Der Kirchenkreis-Jugendausschuss (KKJA)

Der Jugendausschuss ist unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisesrates und/oder des Kuratoriums der Dienste und Werke zusammen mit der Leitung des Jugendpfarramtes für die Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich.

Der Jugendausschuss wird gebildet aus:

5 Jugendlichen aus der EJVLL

1 Vertreter/in, der/die vom Kuratorium der Dienste und Werke benannt wird

1 Mitarbeiter/in des Jugendpfarramtes

1 Mitarbeiter/in der Konferenz der hauptamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Grundsätzen und thematischen Prioritäten für die Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg,
- Unterstützung der Mitarbeitenden des Jugendpfarramtes bei der Planung und Durchführung von Angeboten,
- Mitwirkung bei der Berufung der hauptamtlich Mitarbeitenden des Jugendpfarramtes durch Kandidaten-Vorschlag an die entscheidenden Gremien und durch beratende Teilnahme in den Regionalen Jugendausschüssen,

- Erstellung eines jährlichen Berichtes gemeinsam mit dem Jugendpfarramt über die Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Aufstellen des Haushaltes zusammen mit dem/der Sachbearbeitenden zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien des Kirchenkreises

Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende aus seiner Mitte, der bzw. die für Einladungen und Protokolle Sorge trägt.

3.3.3 Das Jugendpfarramt (JPA)

Das Jugendpfarramt ist als Einrichtung des Kirchenkreises für die Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und für die Planung, Durchführung, Koordination und Evaluierung von kirchenkreisweiten Angeboten verantwortlich. Es berücksichtigt bei der Entwicklung seiner Angebote die besonderen Herausforderungen und gewachsenen Traditionen der Jugendarbeit in der Stadt und auf dem Land.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, sollte das Jugendpfarramt mit ausreichend vollen Stellen ausgestattet sein, die mit Mitarbeitenden mit theologischem/diakonischem/pädagogischem Profil besetzt sind.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der/dem für die Dienste und Werke zuständigen Pröpstin/Propst.

Die Aufgaben des Jugendpfarramtes leiten sich von den in der Präambel benannten Zielen ab und sind u.a.:

1. Aus- und Fortbildungen

für Jugendgruppenleiter/innen, Jugendleiterassistent/inn/en und Konfi-Teamer/innen

2. Freizeiten und Fahrten für Jugendliche

3. Veranstaltungen und Gottesdienste

für Jugendliche im Kirchenkreis und im Bereich der Nordkirche

4. Gemeindebegleitung

Unterstützung bei Konzeptionsentwicklung, Begleitung und Förderung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden durch Beratung für Ehrenamtliche, Diakoninnen, Pastor/inn/en, Kirchengemeinderäte

5. Zusammenarbeit mit den Jugendregionen

zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Regionalen Jugendarbeit, u.a. durch Beteiligung in den regionalen Jugendausschüssen

6. Seelsorge

für Jugendliche und ggfls deren Eltern

7. Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in Gremien

* in den Kirchengemeinden: Jugendausschuss

* des Kirchenkreises: im Konvent der Pastor/inn/en (Geistliches Ministerium), Konvent der Dienste und Werke,

* des Kreises/ der Stadt: bei kommunalen Gremien auf Kreisebene (Jugendhilfeausschuss) und im Kreisjugendring/Stadtjugendring

* im Bereich der Nordkirche: Konferenz der Kirchenkreis- Jugendpfarrämter, ggfls. Jugendausschuss der Nordkirche, aejsh (Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Schleswig-Holstein), Konfirmandenunterrichts-Beauftragtenkonferenzen,

8. Öffentlichkeitsarbeit

z.B. Jahresprogramm, Pressearbeit, Homepage, Präsentation Ehrenamtsmessen

9. Mitarbeiterführung

z.B. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht der in der Regionalen Jugendarbeit Beschäftigten, Anleitung Sekretärin und Praktikant/inn/en, Begleitung, Zeugnisse Ehrenamtliche, Fachaufsicht Diakon/inn/en

10. Budgetverantwortung

3.3.4 Konferenz der hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit

Das Jugendpfarramt führt mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n der Jugendarbeit regelmäßige (ca. 6 mal im Jahr) Konferenzen durch. Für Mitarbeitende des Jugendpfarramtes haben sie den Rang von Dienstbesprechungen. Die Konferenz dient dem fachlichen Austausch, der kollegialen Beratung sowie der Planung gemeinsamer kirchenkreisweiter Veranstaltungen.

Die Konferenz berät über aktuelle Fragen der Jugendarbeit und legt der Evangelischen Jugendvertretung und dem Kirchenkreisjugendausschuss Vorschläge zur Stellungnahme vor.

Aus der Konferenz wird ein/e Mitarbeiter/in in den KKJA gewählt.

3.4 Evangelische Jugendarbeit in der Nordkirche:

Für die Jugendarbeit sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kirchenkreisebene ist eine gute Vernetzung mit landeskirchlichen Gremien und Einrichtungen unerlässlich. Diese wird z.B. ermöglicht

- durch die Delegierungen der hauptamtlich Mitarbeitenden des Jugendpfarramtes und Jugendlicher in den Jugendausschuss der Nordkirche und die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend Schleswig Holstein (aejsh),
- durch die Teilnahme der hauptamtlich Mitarbeitenden des Jugendpfarramtes an den Konferenzen der Jugendpfarrämter der Nordkirche,
- durch Mitarbeit an landeskirchliche Projekten
- durch die Mitarbeit im Kreis der Konfirmanden-Beauftragten
- durch die jugendlichen Delegierten der Evangelischen Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (EJVLL) zur Jugendvertretung der Nordkirche

4. Schlussbestimmung

Diese Ordnung haben der Kirchenkreisjugendausschuss in seiner Sitzung am 9. Januar 2013 und das Kuratorium der Dienste und Werke des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg in seiner Sitzung am 4. März beschlossen.

Sie ist somit am 4. März 2013 in Kraft getreten.